

Wasserbezugsordnung (WBO)

des Wasserbeschaffungsverbandes Exter-Süd

in Vlotho im Kreise Herford

Aufgrund § 7 in Verbindung mit § 14 Ziffer 12 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Exter-Süd vom 25.10.1996 wird folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1

Grundstücksbegriff und Grundeigentümer

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

§ 3

Antrag auf Anschluß

§ 4

Reserve- und Zusatzversorgung für gewerbliche Zwecke

§ 5

Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

§ 7

Wasserlieferung

§ 8

Wassermessung

§ 9

Änderung des Wasserbezuges

§ 10

Einstellung der Wasserversorgung

§ 11

Schutzmaßnahmen

§ 12

Anschlußbeitrag und Wasserbenutzungsbeitrag

§ 13

Anzeigepflichten

§ 14

Inkrafttreten

§ 1

Grundstücksbegriff und Grundeigentümer

- (1.) Als Grundstück im Sinne dieser WBO gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz. Als wirtschaftliche Einheit auf dem Grundbesitz wird jedes Objekt angesehen, egal ob Bauobjekt, oder eine andere Einrichtung, für die ein Wasseranschluß beantragt werden kann.
- (2.) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der WBO angewandt werden.
- (3.) Die in dieser WBO für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (4.) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich der Verband nach seiner Wahl halten.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1.) Jedes Verbandsmitglied kann nach den Bestimmungen dieser WBO verlangen, daß sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Trink- und Brauchwasser versorgt wird.
- (2.) Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Anwendungen erforderlich, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Verband durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen in § 12 dieser WBO.
- (3.) Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung bzw. Verlängerung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) besteht nicht.
- (4.) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gem. Abs. 2 Anschlußnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese gemäß Beschuß des Verbandsausschusses die jeweils aktuellen Anschlußkosten in doppelter Höhe an den Verband zu zahlen.

§ 3

Antrag auf Anschluß

- (1.) Der Anschluß an die Wasserversorgung und jede Änderung oder Erweiterung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei dem Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen.
- (2.) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, daß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Auf Verlangen des Verbandes muß der Anschluß zwecks Berechnung des Bauwassers schon vor Ausbau des Kellergeschosses fertiggestellt werden.
Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3.) Dem Antrag sind der Lageplan (1 : 500 oder 1 : 1000), die Beschreibung der Installation und der Leitungsplan beizulegen.

§ 4

Reserve- und Zusatzversorgung für gewerbliche und industrielle Zwecke

- (1.) Reserveversorgung für Trink- und Brauchwasser ist gegeben, wenn ein laufend durch Eigenwasserversorgung gedeckter Bedarf bei Ausfall der Eigenwasserversorgung vorübergehend durch Wasserbezug aus der Wasserversorgung des Verbandes gedeckt wird.
- (2.) Zusatzversorgung für Trink- und Brauchwasser liegt vor, wenn der Wasserbedarf laufend zu einem Teil durch eine Eigenwasserversorgung und zum anderen Teil durch Wasserbezug aus der Wasserversorgung gedeckt wird.
- (3.) Wird ein Grundstück ganz oder teilweise mit Trink- und Brauchwasser versorgt, das aus einer Eigenwasserversorgung entnommen wird, so kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Reserve- oder Zusatzversorgung gewährt werden.
- (4.) Als Eigenwasserversorgung gilt jene Versorgung, die nicht der Allgemeinheit dient und die mit eigenen Anlagen betrieben wird.
- (5.) Für Reserveversorgung und Zusatzversorgung werden laufende Bereitstellungsbeiträge nach § 31 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

- (1.) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der in der Straße verlegten Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse -wie z. B. Kleinsiedlungen u.ä. Anlagen- vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- (2.) Dem Verband bleibt vorbehalten, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.
- (3.) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Verband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4.) Der Verband läßt den Anschluß an die Straßenleitungen und die Zuleitung bis einschließlich zum Hauptabsperrschieber ausführen. Das gleiche gilt für Verbesserungen (Änderungen) und Erneuerungen der Zuleitung. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; ein angemessener Vorschuß, dessen Betrag der Verband festsetzt, ist vor Ausführung der Anschlußarbeiten zu zahlen. Zuleitung und Wasserzähler bleiben im Eigentum des Verbandes. Abweichend von dieser Regelung kann der Verbandsausschuß besondere Vereinbarungen beschließen.
- (5.) Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung sowie des Wasserzählers obliegt dem Verband.
- (6.) Für den auf dem angeschlossenen Grundstück liegenden Teil der Hausanschlußleitung bis zum Zähler obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundstückseigentümer. Die etwa erforderlichen Arbeiten werden allein von dem Verband ausgeführt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Erdarbeiten können vom Grundstückseigentümer ausgeführt werden.
- (7.) Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen nur durch einen vom Verband anerkannten Installateur verlegt werden, sofern diese Arbeiten nicht vom Verband selbst ausgeführt werden. Die Ausführung und Unterhaltung der Leitungen muß den geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses - insbesondere DIN 1988 "Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken" - entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß dem Verband vor Arbeitsbeginn ausreichende Unterlagen zur Verfügung stehen.

- (8.) Die Prüfung einer Anlage durch den Verband befreit den ausführenden Installateur von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht. Der Verband übernimmt für die Arbeiten keine Haftung. Die Kosten für die Prüfung hat der Eigentümer dem Verband nach dem benötigten Zeitaufwand zu erstatten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.
- (9.) Andere Anlagen dürfen nicht an die Wasserleitung angeschlossen werden, wie z. B. Regenwasserversorgung. Eine unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Heizsystemen, Dampfkesseln, Speisepumpen oder ähnlichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (10.) Die vom Grundstückseigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Verbandes entsprechenden Zustand zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Verband vor Arbeitsbeginn anzugeben; die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung gelten entsprechend. Der Anschlußnehmer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm unterhaltenen Leitungen zurückzuführen sind.
- (11.) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschseinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Hydranten und Sprinkleranlagen, welche mit einem Wassermesser nicht verbunden sind, müssen plombiert werden. Für die Löschwasserversorgung werden laufende Bereitstellungsbeiträge nach §§ 31, 32 und 33 der Verbandsatzung erhoben.

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

- (1.) Jeder Anschlußnehmer und jeder Wassernehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen an den Anschlußleitungen und an dem Wasserzähler unverzüglich dem Verband zu melden, evtl. entstehende Schäden gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Der Anschlußnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Zugefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.
- (2.) Für Rohrbruchschäden an Anschlußleitungen auf dem eigenen Grundstück, und sich daraus ergebender Folgeschäden haftet der Grundstückseigentümer. Jedem Anschlußteilnehmer wird deshalb der Abschluß einer Gebäudeversicherung empfohlen, die Schäden gegenüber Dritten aus Rohrbrüchen auf seinem Grundstück abdeckt. Die Schadenminderungspflicht aus dem Versicherungsverhältnis obliegt in jedem Fall dem Grundstückseigentümer.
- (3.) Nach Anschluß an die Wasserversorgung haben die Grundstückseigentümer die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihr Grundstück sowie die Verlegung von Rohrleitungen und technisch erforderlichen Funktionselementen ohne besonderes Entgelt zu gestatten und die Durchführung der notwendigen Arbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben das Anbringen von Hinweisschildern, Schiebern und Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- (4.) Der Verband kann seine Anlagen auf dem Grundstück jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterlieferung Nachsuchenden berechtigt.
- (5.) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Überprüfung seiner Verbandsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen infragekommenden Teilen der angeschlossene Grundstücke zu gewähren.
- (6.) Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7.) Sofern Anschlußnehmer mit Ausnahmegenehmigung des Verbandes zusätzlich eine private Wasserversorgungsanlage (Eigenwasserversorgungsanlage) mitbenutzen, darf diese Anlage nicht mit der Wasserversorgungsanlage des Verbandes verbunden werden.
- (8.) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme von anderen Abnehmern sofort einzustellen oder auf das unumgängliche notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind die Anordnungen des Verbandsvorstehers, der Feuerwehr, der Polizei, der Ordnungsbehörden oder ihrer Beauftragten zu befolgen.
- (9.) Jeder Wasserabnehmer haftet dem Verband für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlußnehmer. Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Anschlußteilnehmer haften gemeinsam für die Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Verband einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 7 **Wasserlieferung**

- (1.) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Für gleichbleibende Qualität und Quantität des Wassers sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.
- (2.) Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Abnehmers ablehnen, mengenmäßig und zeitlich einschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dieses aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.
Die Unterhalter von Schwimmbecken, Großbehältern oder ähnlichen Anlagen sind verpflichtet, das Füllen dieser Anlagen mit Wasser vorher und rechtzeitig mit dem Verband zu vereinbaren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Verband berechtigt, für die ihm dadurch entstandenen Kosten und ggfl. entstandenen Schäden von dem Anschlußnehmer Ersatz zu verlangen.
- (3.) Bei drohendem oder eintretendem Wassernotstand (Betriebsstörung, Wassermangel, Wasserverschmutzung und dergl.) kann der Verband auch allgemein die Wasserlieferung einschränken. Von dieser Maßnahme hat der Verbandsvorsteher unverzüglich den Ausschuß zu unterrichten. Die Abnehmer sind verpflichtet, alle für einen solchen Notfall erforderlichen Anordnungen zu befolgen. Der Verband ist unbeschadet anderer nach dieser Wasserbezugsordnung zulässiger Maßnahmen berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen geeigneten technischen Vorrichtungen, insbesondere solcher zur Minderung des Wasserdrucks, zu installieren.
- (4.) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz zu.
- (5.) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

**§ 8
Wassermessung**

- (1.) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler werden von dem Verband auf seine Kosten beschafft und gemäß WBO § 5 Abs. 5 unterhalten; Bauart, Größe und Standort werden von ihm bestimmt. Sie bleiben gemäß WBO § 5 Abs. 4 Eigentum des Verbandes.
- (2.) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von dem Verband vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, vor Abwasser, vor Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Zähler sind von dem Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, daß er sie nicht zu vertreten hat.
- (3.) Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein.
- (4.) Die Wasserzähler werden in bestimmten Abständen vom Verband geprüft, und soweit erforderlich, instandgesetzt. Dem Wasserabnehmer steht es frei, jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers schriftlich zu verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung nach WBO § 8 Abs. 2 einschließlich der für den Aus- und Wiedereinbau des Zählers trägt der Verband, wenn die Plus-Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässige Betriebsfehlergrenze (von z. Zt. plus/minus 4 vom Hundert) überschreitet, andernfalls der Wasserabnehmer.
- (5.) Ergibt die Zählerprüfung eine Überschreitung der nach der Eichordnung zulässigen Fehlertoleranz oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so ist die zuviel oder zuwenig berechnete Wassergebühr richtigzustellen, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ableszeitraumes hinaus, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in keinem Fall jedoch über 2 Jahre.
- (6.) Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder ist ein Wasserzähler defekt, so schätzt der Verband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- (7.) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte u.ä.) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt.

**§ 9
Änderung des Wasserbezuges**

- (1.) Bei Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Verband anzumelden. Zur Meldung der Änderung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Gleichermaßen gilt für Nießbraucher und Mieter.
- (2.) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergeldbeiträge, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

**§ 10
Einstellung der Wasserversorgung**

- (1.) Der Verband ist unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach § 37 der Verbandssatzung anzuwenden, berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger Anordnung zu sperren, wenn:

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die dem Verband gehören oder deren Unterhaltung und Änderung dem Verband vorbehalten sind, vorgenommen oder Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten des Verbandes der Zutritt nach WBO § 8 Abs. 3 und die Auskünfte nach WBO § 6 Abs. 5 verweigert oder unmöglich gemacht werden;
 - d) die vom Verband geforderten Änderungen oder Instandsetzungen nach WBO § 8 nicht ausgeführt werden;
 - e) die Verpflichtung nach WBO § 8, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen, nicht eingehalten wird.
 - f) störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen vorliegen;
 - g) der Wasserabnehmer gegen die vom Verband nach WBO § 8 getroffene Anordnung verstößt;
 - h) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Verbandssatzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden;
 - i) die von dem Verband verlangten Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) nicht getätigt werden;
 - j) den schriftlichen oder mündlichen Aufforderungen des Verbandsvorstehers nicht fristgemäß nachgekommen wird.
- (2.) Abgesperrte Anlagen dürfen nur vom Verband wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Anschlußnehmer im voraus zu entrichten.
- (3.) Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlußleitungen eines Grundstücks ganz oder teilweise auf Kosten des Abnehmers zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde.
- (4.) Wird die Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz eingestellt, so ist der Verband berechtigt, die von ihm erstellten Einrichtungen auf dem Grundstück bis zu fünf Jahren zu belassen; einer Entfernung kann der Grundstückseigentümer nicht widersprechen. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu erstatte.

§ 11 **Schutzmaßnahmen**

- (1.) Ohne Genehmigung des Verbandes darf niemand an den Verbandsanlagen arbeiten oder Veränderungen irgendwelcher Art vornehmen lassen.
- (2.) Bei allen mit Ausgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Leitungsanlagen, oder auf Leitungsanlagen, bei der Anlage von Privatkanälen, beim Aufstellen von Gerüsten vor den Häusern, bei Pflasterarbeiten usw. hat der Bauherr oder sein Beauftragter mindestens 24 Stunden vor dem Arbeitsbeginn dem Verband schriftlich Anzeige zu machen.
- (3.) Der Verband erteilt seine Erlaubnis nach Prüfung des Vorhabens. Die daneben erforderlichen Genehmigungen, insbesondere bauaufsichtliche Genehmigungen für das betreffende Bauvorhaben usw., bleiben unberührt.

- (4.) Eine Überbauung von Hauptleitungen des Verbandes, auch von Hausanschlußleitungen, mit Gebäuden oder anderen bodenverdichtenden Befestigungsmaßnahmen, oder großwüchsigen Bepflanzungen ist nicht gestattet. Ebenso ist keine Bodenauffüllung oder kein Bodenabtrag über einer Hauptleitung oder einer Hausanschlußleitung gestattet, die/der die Nennhöhe von 1,20 Metern Überdeckung ab der Hauptleitung oder der Hausanschlußleitung verändert. Bei Mißachtung haften die Grundstücks-eigentümer für alle Folgen und die daraus entstehenden Kosten.
- (5.) Die verlegten Anschlußleitungen des Verbandes (Hauptversorgungsleitungen und Hausanschlüsse) sind grundbuchlich (dinglich) nicht gesichert. Auch sind keine Eintragungen in Baulastverzeichnissen vorgenommen. Das für eine Bauabsicht zuständige Bauamt prüft den Bauantrag eines Grundstückseigentümers nicht auf vorhandene Anschlußleitungen des Verbandes. Diese Regelung befreit den Grundstückseigentümer jedoch nicht von seiner Informationspflicht gegenüber Dritten über eventuell vorhandene Wasserleitungen oder leitungssichernde Funktionsteile, Schieber oder Hydranten des Verbandes auf oder in seinem Grundstück. Diese Leitungen oder Einrichtungen sind auf oder in den Grundstücken zu dulden und können nicht entfernt werden. Diese Regelung gilt auch für alle Rechts-nachfolger.
- (6.) Der Bauherr und sein Beauftragter sind dafür verantwortlich, daß während der Dauer der Arbeiten die Absperrschieber, Absperrhähne, Feuerlöscheinrichtungen, Verschlußvorrichtungen, Wasserzähler, Hinweisschilder und Nummernmarken stets sichtbar bleiben und frei zugänglich sind.

§ 12 **Anschlußbeitrag und Wasserbenutzungsbeitrag**

Zum Ersatz des Aufwandes für Wasserversorgungsanlagen werden ein Anschlußbeitrag und für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsbeiträge nach §§ 31, 32 und 33 der Verbandssatzung erhoben.

§ 13 **Anzeigepflichten**

- (1) Dem Verband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers,
b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Wasserbezugsordnung wird mit Inkrafttreten der neuen Satzung wirksam.

Vlotho, den 25.10.1996

Wasserbeschaffungsverband

— EXTER-SÜD —


W. Brauneis
Verbandsvorsteher